

Amtliche Verlautbarung der österreichischen Sozialversicherung im Internet: www.avsv.at

Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger

Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger verlautbart gemäß § 31 Abs. 5 Z 29 ASVG:

1. Änderung der Richtlinien über Ausnahmen von der Meldungserstattung mittels Datenfernübertragung 2005 – RMDFÜ 2005

Die Richtlinien über Ausnahmen von der Meldungserstattung mittels Datenfernübertragung 2005 – RMDFÜ 2005, verlautbart unter www.avsv.at Nr. 145 /2005 am 26. November 2005 werden wie folgt geändert:

1. *Im § 1 Abs. 3 wird der Ausdruck „nach § 33 Abs. 1“ durch den Ausdruck „nach § 33 Abs. 1, 1a“ ersetzt.*
2. *Nach § 1 wird folgende Überschrift eingefügt:*

„Abschnitt I Vollständige Anmeldung, Abmeldung, Beitragsnachweisung, Lohnzettel und Änderungen“

3. *Im § 5 Abs. 3 entfällt die Wortfolge „ohne sichere elektronische Signatur“.*
4. *Nach § 5 wird folgende Überschrift eingefügt:*

„Abschnitt II Mindestangaben-Anmeldung (Aviso-Anmeldung)“

5. *§ 6 lautet:*

„Ordnungsgemäße Mindestangaben-Anmeldung

§ 6. (1) Mindestangaben-Anmeldungen nach § 33 Abs. 1a Z 1 ASVG sind ordnungsgemäß erstattet, wenn sie mittels elektronischer Datenfernübertragung (§ 41 Abs. 1 ASVG) in den vom Hauptverband festgelegten einheitlichen Datensätzen (§ 31 Abs. 4 Z 6 ASVG) erfolgen.

(2) Mindestangaben-Anmeldungen außerhalb elektronischer Datenfernübertragung sind dennoch ordnungsgemäß erstattet, wenn

1. eine Meldung über Datenfernübertragung für die meldepflichtige Stelle unzumutbar ist (§ 7) oder
2. wenn die Mindestangaben-Anmeldungen nachweisbar durch unverschuldeten Ausfall eines wesentlichen Teils der Datenfernübertragungseinrichtung technisch ausgeschlossen war (§ 8).“

6. *Nach § 6 werden folgende §§ 7 bis 10 eingefügt:*

„Unzumutbarkeit der Mindestangaben-Anmeldung über Datenfernübertragung

§ 7. Eine Mindestangaben-Anmeldung über Datenfernübertragung ist unzumutbar, wenn die meldepflichtige Stelle

1. über keine EDV-Ausstattung (zumindest PC) und keinen Internetzugang verfügt und
2. ihre Personalabrechnung (Lohnverrechnung) auch nicht von einer anderen Stelle (Wirtschaftstreuhänder, Datenverarbeitungsbetrieb etc.) durchführen lässt, bei der eine entsprechende EDV-Einrichtung vorhanden ist, oder
3. ihre Personalabrechnung (Lohnverrechnung) von einer anderen Stelle (Wirtschaftstreuhänder, Datenverarbeitungsbetrieb etc) durchführen lässt und diese nicht mehr erreichbar ist (Arbeitsaufnahme außerhalb der Bürozeiten des Dienstleisters) oder
4. der Beschäftigte in einer Betriebsstätte (Filiale, Baustelle) des Dienstgebers aufgenommen wird und die Betriebsstätte (Filiale, Baustelle) über keine EDV-Ausstattung (zumindest PC) oder keinen Internetzugang verfügt.

Ausfall der Datenfernübertragungseinrichtung

§ 8. Eine Mindestangaben-Anmeldung darf ausnahmsweise im Einzelfall ohne Datenfernübertragung erstattet werden, wenn ein wesentlicher Teil der Datenfernübertragungseinrichtung (PC, Bildschirm, Tastatur, Modem, Leitungsweg) für längere Zeit nachweisbar ausgefallen war und deshalb die Mindestangaben-Anmeldung nicht innerhalb der Meldefrist hätte erstattet werden können.

Reihenfolge anderer Meldungsarten für Mindestangaben-Anmeldungen

§ 9. (1) Andere Meldungsarten, die außerhalb der elektronischen Datenfernübertragung für Mindestangaben-Anmeldungen verwendet werden dürfen, sind folgende:

1. mit Telefax auf dem Formular „Aviso-Anmeldung“, das beim Versicherungsträger aufliegt und an das ELDA-Call Center unter der Telefonnummer 05 780 761 gesendet wird,
2. telefonische Mitteilung an das ELDA-Call Center unter der Telefonnummer 05 780 760,
3. schriftlich mit dem Formular „Aviso-Anmeldung“, das beim Versicherungsträger für Mindestangaben-Anmeldungen aufliegt.

(2) Die Reihenfolge der Meldungsarten nach Abs. 1 bezeichnet auch deren Nachrangigkeit im Sinn des § 41 Abs. 4 Z 2 ASVG. Vorrangige Meldungsarten sind, wenn sie mangels (Telefax-)Gerät nicht möglich sind, wirtschaftlich unzumutbar.

(3) Meldungen auf anderen Wegen, insbesondere

- über Fernschreiber,
- über Teletex,
- mittels e-mail,
- mittels SMS (Short Message Service)

bewirken keine ordnungsgemäße Meldung.

(4) Nicht ordnungsgemäß erstattete Mindestangaben-Anmeldungen gemäß § 6 sind vom Krankenversicherungsträger zurückzuweisen.

Inkrafttreten der 1. Änderung

§ 10. Die 1. Änderung tritt mit 1. Jänner 2006 in Kraft.“

*

Die 1. Änderung der Richtlinien über Ausnahmen von der Meldungserstattung mittels Datenfernübertragung 2005 – RMDfÜ 2005 wurde von der Trägerkonferenz des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger am 30. November 2005 beschlossen. Die Bundesministerin für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz hat ihr gesetzmäßiges Zustandekommen am 19. Dezember 2005, GZ: BMSG-21410/0034-II/A/3/2005, bekräftigt.

Für den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger:

Bittner

Probst